

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

1. Für das Webhosting-Paket, das von der Kim Sebastian Herzog und Thorsten Schneider Geckobyte GbR (nachfolgend „Geckobyte GbR“ genannt) angeboten wird, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Für das Webhosting-Paket und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Geckobyte GbR ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Geckobyte GbR in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Bestellers unter www.geckobyte.de/agb abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote der Geckobyte GbR sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung der Geckobyte GbR zustande, außerdem dadurch, dass die Geckobyte GbR mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. Die Geckobyte GbR kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Bestellers verlangen.
2. Der Besteller hält sich vier Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden.
3. Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z.B. weitere Domainregistrierung, Pflege von Homepages, Einrichtung weiterer Mailadressen, Webdesign) sind gesonderte Verträge zu schließen. Im Falle eines solchen weiteren Vertragsabschlusses gelten die von Geckobyte GbR geltenden Bedingungen (vgl. www.geckobyte.de). Der Abschluss solcher Verträge steht beiden Vertragspartnern frei.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

1. Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist nur das in diesen Vertragsbedingungen umschriebene Webhosting-Paket. Die Leistungen umfasst insbesondere:
 - a. Registrierung und Betreuung der vertraglich festgelegten Domain-Namen;
 - b. Bereitstellung von Computer-Speicherplatz für die Speicherung einer Website des Nutzers und Einstellung in das World Wide Web zum dauerhaften und weltweiten Abruf aus dem Internet;
 - c. Einrichtung eines E-Mail-Accounts für den Nutzer und die Speicherung eingehender und abgehender E-Mails des Nutzers.
2. Der Besteller hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation des Webhosting-Paketes seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen bekannt.
3. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der Geckobyte GbR, sonst das Angebot der Geckobyte GbR. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die Geckobyte GbR sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die Geckobyte GbR.
4. Die Geckobyte GbR erbringt alle Leistungen nach dem Stand der Technik.

§ 4 Kooperationspflicht

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation.
2. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass heute nicht alle Fragen in technischer, kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht erfasst und geregelt werden können. Die vorliegenden AGB geben den heutigen Stand wieder. Wenn sich bei einem Leistungshindernis oder aus einer Vereinbarung die weitere Vertragsdurchführung als für einen Vertragspartner grob unangemessen erweist, sind die Vertragspartner verpflichtet, im Wege von Verhandlungen und Neuvereinbarungen zu einem angemessenen Interessenausgleich beizutragen.

§ 5 Pflichten des Providers bei der Domainregistrierung

1. Die Geckobyte GbR ist als Provider verpflichtet, den oder die vom Nutzer gewünschten Domain-Namen bei der zuständigen Registrierungsstelle (in Deutschland: DENIC e. G.) unverzüglich anzumelden. Falls die Registrierung des oder der gewünschten Domain-Namen von der Registrierungsstelle abgelehnt wird, hat der Provider den Nutzer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Provider schuldet nicht die erfolgreiche Registrierung des oder der gewünschten Domain-Namen.
2. Soweit der Nutzer nach Unterrichtung von der Ablehnung einer Registrierung den Provider beauftragt, den oder dieselben Second-Level-Domains unter anderen zu benennenden Top-Level-Domains bzw. eine oder mehrere andere Second-Level-Domains unter derselben Top-Level-Domain anzumelden, gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Der Provider vertritt den Nutzer im Verhältnis zur Registrierungsstelle. Er wird Anfragen der Registrierungsstelle nach Rücksprache mit dem Nutzer unverzüglich beantworten. Er hat gegenüber der Registrierungsstelle alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Registrierung des oder der gewünschten Domain-Namen durchzusetzen und die Aufrechterhaltung erfolgter Registrierungen sicherzustellen.

§ 6 Pflichten des Nutzers bei der Domainregistrierung

1. Der Besteller ist als Nutzer verpflichtet, die Geschäfts- und Vergabebedingungen der Registrierungsstelle einzuhalten.
2. Der Nutzer hat vor der Registrierung eines Domain-Namens dem Provider in Textform (§ 126 b BGB) eine natürliche Person als allgemeinem Ansprechpartner („Admin-C“) zu benennen. Bei Registrierung mehrerer Domain-Namen können verschiedene Admin-C benannt werden. Für eine Registrierung bei der DENIC e. G. muss es sich um eine Person mit allgemeinem Gerichtsstand in Deutschland handeln. Die Parteien können vereinbaren, dass es sich bei dem Admin-C um einen Mitarbeiter des Providers handeln kann. Der benannte Admin-C bleibt für den Domain-Namen auch dann verantwortlich, wenn der Nutzer nicht oder nicht mehr existiert oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
3. Die Auswahl der Domain-Namen fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Nutzers. Er ist zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Anmeldung der Domain-Namen verpflichtet. Er darf dem Provider nur solche Domain-Namen zur Registrierung benennen, bei denen nach seiner Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Rechten Dritter oder allgemeiner Gesetze durch den oder die gewählten Domain-Namen bestehen. Soweit Dritte gegenüber dem Nutzer Ansprüche auf Änderung, Löschung oder Übertragung eines Domain-Namens stellen, hat er den Provider unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt bei behördlichen Maßnahmen gegen einen Domain-Namen des Nutzers

§ 7 Pflichten des Providers beim Webhosting

1. Der Provider ist verpflichtet, dem Nutzer den vertraglich vereinbarten Speicherplatz auf einem Server (Webspace) zur Speicherung der Daten einer Website zur Verfügung zu stellen sowie dritten Internet-Nutzern den Zugriff auf den Server und die vom Nutzer gespeicherten Daten zu ermöglichen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem Nutzer kein bestimmter, räumlich abgegrenzter Speicherplatz zur Verfügung gestellt wird. Der Provider ist aber verpflichtet, auf dem Server dauerhaft Speicherplatz im vereinbarten Umfang für den Nutzer zum Gebrauch bereitzuhalten.
2. Dem Provider steht es frei nach eigenem Ermessen auf folgende Varianten des Web-Hostings zurückzugreifen:
 - a. Speicherung der Daten auf einem eigenen Server des Providers oder einem von ihm ganz oder teilweise angemieteten Server eines Dritten
 - b. unter der Internet-Adresse des Servers des Providers unter Zufügung einer vom Nutzer gewählten Sub-Domain;
 - c. im Rahmen des Server-Sharings unter Nutzung einer eigenen Internet-Adresse für den vom Nutzer auf die Server gespeicherten Daten (virtueller Server);
 - d. exklusive Nutzung eines Servers des Providers (Webhousing);
 - e. Nutzung von Flächen in den Geschäftsräumen des Providers zur Aufstellung eines eigenen Servers (Server-Housing).Der Nutzer kann zwischen den verschiedenen Varianten wählen. Er hat einen geplanten Wechsel mit einer Frist von vier Kalenderwochen dem Provider in Textform (§ 126 b BGB) anzuzeigen. Der Nutzer hat ab dem Wechsel ein etwaig höheres Entgelt zu zahlen. Wird nach dem Wechsel ein niedrigeres Entgelt fällig, so hat er für die Dauer eines Monats neben diesem Entgelt die Hälfte der Differenz zum bisherigen Entgelt zu zahlen. Der Nutzer muss die Differenz nicht zahlen, soweit der Provider den Ausfall in anderer Weise kompensieren kann.
3. Der Provider ist nicht verpflichtet, den Speicherplatz auf einem eigenen Server bereitzuhalten. Er hat den Nutzer darüber zu informieren, falls er selbst von einem dritten Access-Provider Speicherplatz anmietet. Er ist verpflichtet, in seinem vertraglichen Verhältnis zu dem Access-Provider dafür Sorge zu tragen, dass auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses die Daten und Inhalte des Nutzers für eine Dauer von mindestens drei Monaten unverändert auf dem Server des Access-Providers gespeichert bleiben dürfen und für dritte Internet-Nutzer zum Abruf bereit gehalten werden. Soweit der Access-Provider auf Grund eines Verschuldens des Providers berechtigt Daten und Inhalte des Nutzers ganz oder teilweise löscht oder die Website nicht oder nur zeitlich beschränkt zum Abruf für Dritte bereithält, ist der Provider dem Nutzer zur Zahlung einer max. Vertragsstrafe in Höhe von 250,- € verpflichtet. Er wird von dieser Vertragsstrafe befreit, soweit er innerhalb eines Tages die Erfüllung seiner vertraglichen Pflicht durch Speicherung der Daten und Inhalte auf einem anderen Server sicherstellt.
4. Der Provider hat in jedem Fall für die dauerhafte Anbindung des Servers an eine Internetschnittstelle Sorge zu tragen. Er wird sich darum bemühen, dass die vom Nutzer auf dem Server gespeicherten Daten und Inhalte dauerhaft zum Abruf für dritte Internet-Nutzer bereitstehen. Der Provider schuldet nicht den erfolgreichen Abruf durch Internet-Nutzer im Einzelfall. Er gewährleistet eine durchschnittliche Monatsverfügbarkeit (30 Tage) der Website zum Abruf für dritte Internet-Nutzer von 96%.
5. Der Provider ist verpflichtet, dem Nutzer die jederzeitige Speicherung von Daten auf dem bereitgestellten Webspa-

ce durch Zugriff auf den Server zu ermöglichen. Hierfür vergibt der Provider Zugangsdaten (Name des FTP-Servers, Benutzername und persönliches Kennwort).

6. Der Provider behält sich vor, im Rahmen anerkannter technischer Standards und seiner vertraglichen Verpflichtungen die eingesetzten Technologien (Server, Betriebssysteme) und Kommunikationsmittel zu ändern. Er hat hierbei auf die berechtigten Interessen des Nutzers an der Erreichbarkeit seiner Website Rücksicht zu nehmen. Er hat den Nutzer spätestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Änderung hierüber in Textform (§ 126 b BGB) zu informieren und aufzufordern, Bedenken gegen die geplante Änderung, die sich für die Erreichbarkeit der Website ergeben, mitzuteilen.

§ 8 Pflichten des Nutzers beim Webhosting

1. Der Nutzer hat die Speicherung seiner Daten selbst vorzunehmen. Er ist für die Speicherung technisch und inhaltlich ausschließlich verantwortlich. Der Nutzer ist berechtigt, von dem Server des Providers unter der Internet-Adresse <http://www.geckobyte.de> bereitgehaltene Software herunter zu laden. Hierfür räumt der Provider dem Nutzer ein zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software zur Übertragung von Daten auf den Server ein. Das Nutzungsrecht ist vergütungsfrei.
2. Der Nutzer räumt dem Provider für etwaig urheberrechtlich geschützte Daten und Inhalte, die auf dem Server gespeichert werden, das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, örtlich auf den Standort des genutzten Servers und zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte Recht zur unbegrenzten Vervielfältigung der Daten und Inhalte im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten ein. Die Vervielfältigungen dürfen nur auf dem Server des Providers oder einem von ihm eingesetzten Remote-Server durchgeführt werden. Daneben darf der Provider Back-up-Kopien anfertigen, die im Umfang auf das erforderliche Maß beschränkt sind.
3. Der Nutzer räumt dem Provider das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite, zeitlich auf die Dauer dieses Vertrags beschränkte Recht ein zur Übermittlung der urheberrechtlich geschützten Daten und Inhalte, die auf dem Server gespeichert sind, über das vom Provider unterhaltene und genutzte Netz und das angeschlossene Internet an die Öffentlichkeit in der Weise, dass dritte Mitglieder der Öffentlichkeit zu jeder von ihnen beliebig gewählten Zeit und jedem von ihnen beliebig gewählten Ort Zugang hierzu haben.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheimzuhalten und sicher vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der Daten durch Dritte für den Zugang unmöglich ist. Der Nutzer hat das Kennwort aus Sicherheitsgründen in regelmäßigen Abständen zu ändern. Dritte, die den Internet-Anschluss des Nutzers mit dessen Wissen und Willen nutzen, sind nicht unbefugt.

§ 9 Pflichten des Providers beim E-Mail-Account

1. Der Provider ist verpflichtet, dem Nutzer das vertraglich vereinbarte Speichervolumen auf seinem E-Mail-Server bereitzuhalten (Mailbox). Er hat die für den Nutzer eingehenden E-Mails dort bis zu ihrem Abruf zu speichern. Sollte das Speichervolumen überschritten werden, ist für den Nutzer eine E-Mail-Kommunikation nicht möglich. Der Nutzer wird hierüber automatisch informiert. Eingehende E-Mails werden mit einer Fehlermeldung an den Absender zurückgesandt. Der Provider schuldet nicht den erfolgreichen Transport ausgehender E-Mails zum Empfänger.

2. Der Provider ist verpflichtet, dem Nutzer den jederzeitigen Abruf und Versand von E-Mails, die auf der Mailbox gespeichert sind, zu ermöglichen. Hierfür vergibt der Provider an den Nutzer Zugangsdaten (Benutzername und persönliches Kennwort). Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht bei einer Überschreitung des Speichervolumens. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist erfüllt, wenn dem Nutzer die Nutzung seiner Mailbox in einem Monatsmittel (30 Tage) von 96% zur Verfügung steht.
3. Der Provider ist nicht verpflichtet, den Speicherplatz auf einem eigenen Server bereitzuhalten. Er hat den Nutzer darüber zu informieren, falls er selbst von einem dritten Provider Speicherplatz anmietet. Er ist verpflichtet, in seinem vertraglichen Verhältnis zu dem dritten Provider dafür Sorge zu tragen, dass auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses die E-Mails des Nutzers für eine Dauer von mindestens noch zwei Wochen unverändert auf dem Server des dritten Providers gespeichert bleiben dürfen. Soweit der dritte Provider auf Grund eines Verschuldens des Providers berechtigt E-Mails des Nutzers ganz oder teilweise löscht, ist der Provider dem Nutzer zur Zahlung einer max. Vertragsstrafe in Höhe von 50,- € verpflichtet.
4. Der Provider ist verpflichtet, die Mailbox technisch vor dem unberechtigten Zugriff und der unbefugten Überwachung durch Dritte zu schützen. Nach dem derzeitigen Stand der Datensicherheit kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass Dritten eine Kenntnisnahme der E-Mail-Kommunikation des Nutzers unmöglich ist. Hierfür hat der Nutzer selbst durch Verschlüsselungstechniken Sorge zu tragen. Ebenso muss er selbst Sicherheitsmaßnahmen vor schädigenden oder belästigenden E-Mails Dritter ergreifen.
5. Der Provider hat in jedem Fall für die dauerhafte Anbindung des Servers an eine Internetschnittstelle Sorge zu tragen. Der Provider behält sich vor, im Rahmen anerkannter technischer Standards und seiner vertraglichen Verpflichtungen die eingesetzten Technologien (Server, Betriebssysteme) und Kommunikationsmittel zu ändern. Er hat hierbei auf die berechtigten Interessen des Nutzers an der Erreichbarkeit seiner Mailbox Rücksicht zu nehmen.
6. Der Provider ist nicht zu einer inhaltlichen Kontrolle und Überwachung der E-Mail-Kommunikation des Nutzers berechtigt. Er hat das Fernmeldegeheimnis und datenschutzrechtliche Bestimmungen zum Schutz des Nutzers zu wahren.
7. Der Provider hat die in der Mailbox gespeicherten E-Mails nach Vertragsbeendigung zu löschen. Gehen nach Vertragsbeendigung neue E-Mails für den Nutzer ein, hat der Provider diese an den Nutzer unter einer anzugebenden Adresse weiterzuleiten. Der Provider darf zudem vom Nutzer abgerufene E-Mails löschen.
8. Der Provider darf eine an den Nutzer vergebene E-Mail-Adresse innerhalb von 2 Kalendermonaten nach Vertragsbeendigung nicht anderweitig vergeben. Der Nutzer ist berechtigt, eine frei gewählte E-Mail-Adresse nach Vertragsbeendigung bei einem anderen Provider einzurichten. Er hat den Provider hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Pflichten des Nutzers beim E-Mail-Account

1. Soweit das Speichervolumen überschritten ist hat der Nutzer durch Löschung von E-Mails Speicherplatz frei zu räumen
2. Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheimzuhalten und sicher vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der Daten durch Dritte für den Zugang unmöglich ist. Das persönliche

Kennwort ist in regelmäßigen Abständen zu ändern. Dritte, die den Internet-Anschluss des Nutzers mit dessen Wissen und Willen nutzen, sind nicht unbefugt.

3. Der Nutzer darf Dritten die teilweise oder vollständige Nutzung des E-Mail-Accounts nur nach vorheriger Zustimmung des Providers in Textform (§ 126 b BGB) überlassen.
4. Der Nutzer ist verpflichtet, den Provider auf alle ihm bekannt werdenden Störungen bei der Nutzung des E-Mail-Accounts und des E-Mail-Servers hinzuweisen.

§ 11 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der Geckobyte GbR schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Geckobyte GbR kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.
2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die Geckobyte GbR durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Besteller vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
3. Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
4. Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.
5. Leistungsort ist der Sitz der Geckobyte GbR.

§ 12 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

1. Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z.B. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
2. Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Vergütung, Zahlung

1. Geckobyte GbR erstellt für jede Zahlungsforderung eine Rechnung, die die Leistungen im Einzelnen benennt und den steuerlichen Vorgaben entspricht. Zahlungen sind binnen 10 Werktagen ab Fälligkeit der Forderung und Zugang der korrekten Rechnung zu leisten. Bei einer Meinungsverschiedenheit ist der unstreitige Teilbetrag auszuführen.
2. Der Verzugszins beträgt für beide Seiten und alle Forderungen abschließend 11% pro Jahr.
3. Mangels anderer Vereinbarung gilt die jeweilige Preis- und Konditionsliste der Geckobyte GbR, die über www.geckobyte.de erreichbar ist.
4. Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen

(z.B. Beratung und Unterstützung) werden nach der jeweils aktuellen Preisliste der Geckobyte GbR in Rechnung gestellt.

5. Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
6. Der Besteller kann nur mit von der Geckobyte GbR unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geckobyte GbR an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

§ 14 Haftung

1. Die Geckobyte GbR leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
 - a. Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - b. Bei grober Fahrlässigkeit haftet die Geckobyte GbR in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c. Bei nicht grob fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflicht; insbesondere Verzug), haftet die Geckobyte GbR in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit 50,- EUR je Schadensfall und 250,- EUR für alle Schadensfälle aus dem Vertrag insgesamt.
2. (2) Der Geckobyte GbR bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.
3. (3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten nur die gesetzlichen Regelungen.

§ 15 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist beträgt bei Ansprüchen auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
2. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 16 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände, die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
2. Der Besteller macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er

belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

3. Die Geckobyte GbR verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Geckobyte GbR darf den Besteller nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

§ 17 Schluss

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der Geckobyte GbR.
3. Die Vertragspartner vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (www.dgri.de), anzurufen, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend.

§ 18 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer Vertrags- oder AGB-Klausel bleibt der Vertrag wirksam. Die unwirksame Klausel wird durch eine in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst ähnliche Regelung ersetzt.